Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

Januar 2015

Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 27 45, Fax +41 31 311 38 35
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht ... 3

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen ... 3

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung ... 3

3.1 Generelle Beurteilung der Revision ... 3
3.2 Argumente der Gegner ... 3
3.3 Argumente der Befürworter ... 4

4 Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen ... 6

4.1 Obligationenrecht (OR): Definition der Voraussetzungen zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages (Art. 360 Abs. 3 OR) ... 6
4.1.1 Begründung der Gegner ... 6
4.1.2 Begründung der Befürworter ... 6
4.1.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf ... 6
4.2 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) ... 7
4.2.1 Begründung der Gegner ... 7
4.2.2 Begründung der Befürworter ... 7
4.2.3 Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zugänglich sind (Art. 1*a* Abs. 3 AVEG) ... 8
4.2.4 Zusätzliches Verfahren auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 1*a* Abs. 1 AVEG) ... 8
4.2.5 Befristete und einmalige Weiterführung einer Allgemeinverbindlichkeit bei Nichterreichen des Arbeitgeberquorums (Art. 2 Ziff. 3^{bis} AVEG) ... 10
4.3 Entsendegesetz (EntsG): Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen (Art. 9 Abs. 2 EntsG) ... 11
4.3.1 Begründung der Befürworter ... 12
4.3.2 Begründung der Gegner ... 12
4.3.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf ... 12

Anhang / Annexe / Allegato

1 Übersicht

Die Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit dauerte vom 19. September 2014 bis zum 19. Dezember 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

Es nahmen alle Kantone, 6 politische Parteien und 40 interessierte Organisationen zum Entwurf Stellung. Insgesamt gingen damit 72 Stellungnahmen ein.

2 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet[1].

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich im Anhang.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Generelle Beurteilung der Revision

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (40) steht der Vorlage kritisch gegenüber, lehnt sie gänzlich oder grösstenteils ab, während eine Minderheit (30) die Bestrebungen zur Optimierung der Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen (FlaM) befürwortet und die Vorlage als Zeichen wertet, dass die FlaM auch im unsicheren Kontext der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative beibehalten und verstärkt werden wollen. 2 Teilnehmende äusserten sich nur zu Teilbereichen der Vorlage. Nicht alle Teilnehmenden äusserten sich zu allen der vorgeschlagenen Massnahmen.

34 Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, CVP, FDP, SVP, sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, VDK, KAMKO, TPK BL, TPK LU, TAK, TPK SZ, AGVS, IHK, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, senesuisse, Handelskammer beider Basel, Solothurner Handelskammer, Camera di commercio, Gewerbeverband Basel-Stadt, Gastrosuisse) werfen die Frage auf, ob momentan der richtige Zeitpunkt sei, gesetzliche Anpassungen bei den FlaM in Angriff zu nehmen, da sich die Ausgangslage mit Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ (MEI) am 9. Februar 2014 grundlegend verändert habe. Die Frage nach der Form der Weiterführung der FlaM könne erst beantwortet werden, wenn das neue Zulassungssystem nach Umsetzung der erwähnten Initiative bekannt sei. Zu diesem Zeitpunkt müsse beurteilt werden, welche FlaM noch sinnvoll seien. Gastrosuisse fordert die Sistierung der Vorlage und eine Neubeurteilung nach Umsetzung der MEI.

3.2 Argumente der Gegner

Die Kritiker der Vorlage sehen keine Notwendigkeit, die arbeitsmarktlichen Instrumente grundsätzlich weiter auszubauen, da sie die FlaM als gut funktionierend und wirksam bewerten (ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, SG, CVP, FDP, sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sbv, SBV, VDK, TPK BL, AGVS, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, SMU, SWBV, Gewerbeverband Basel-Stadt, Gastrosuisse). Es sei auch nicht, wie befürchtet, ein allgemeiner Druck auf die Löhne aufgrund der Einführung der Personenfreizügigkeit festgestellt worden.

[1] Schweizerischer Gemeindeverband, tripartite Kommission des Kantons Jura.

IHK, Solothurner Handelskammer und Camera di commercio erachten es als schwer verständlich, dass die positive Beurteilung der Wirksamkeit der FlaM zu weiteren Anpassungen führen sollen und kritisieren die Vorlage als Missbrauch des Gesetzgebungsprozesses (IHK, Solothurner Handelskammer).

CVP, sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, AGVS, IHK, Solothurner Handelskammer, up! schweiz, Gewerbeverband Basel-Stadt und Gastrosuisse kritisieren, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in gleichem Mass in- und ausländische Unternehmen treffen. Somit bestehe kein Bezug mehr zur Personenfreizügigkeit.

Die Vorlage führt nach Ansicht verschiedener Gegner zu einer Überregulierung des Arbeitsmarktes, zu vermehrt administrativem Aufwand (CVP, SVP, sbv, senesuisse, Camera di commercio) und zu einer Schwächung und Einschränkung des liberalen Arbeitsmarktes (SVP, Vereinigung Züricherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein von Appenzell Ausserrhoden) und stehe nicht im Einklang mit dem Schweizer Arbeitsrecht (AR, Handelskammer beider Basel). Arbeitgeberverband, IHK und Solothurner Handelskammer argumentieren, die Vorlage führe zu einer starken Erhöhung der Komplexität der FlaM. Die FDP hält fest, die Vorlage sei keine Optimierung der FlaM, sondern eine Verschärfung, die vom bewährten Konzept abweiche. Aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes handelt es sich um einen Massnahmenkatalog, der über die Missbrauchsbekämpfung hinausgeht.

Kritisiert wird zudem, dass, obwohl sich die Sozialpartner nicht auf Massnahmen einigen konnten, dennoch solche vorgeschlagen wurden (FDP, VDK).

Die SMU macht geltend, staatliche Eingriffe in die unternehmerische Freiheit sollten sich auf ein Minimum beschränken und gut funktionierende Konstrukte wie die Sozialpartnerschaft und die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) seien nicht zu gefährden. Die camera di commercio teilt die Ansicht, die Sozialpartnerschaft dürfe nicht durch übertriebene Regeln, die den Markt lähmten, gefährdet werden.

up! schweiz kritisiert die FlaM als solche als der liberalen Haltung widersprechend und fordert deren gänzliche Abschaffung. Zudem seien Anstrengungen zu unternehmen, den Schweizer Arbeitsmarkt wieder zu liberalisieren.

FR stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Vorlage, sieht jedoch keine Notwendigkeit für den eigenen Kanton, da in der Vergangenheit die nötigen Massnahmen für exponierte Branchen getroffen werden konnten.

Die KAMKO sieht vorwiegend anderen Handlungsbedarf als die vorgeschlagenen Massnahmen, wie die Schliessung von Lücken in Bezug auf das gesetzlich rudimentär geregelte Verständigungsverfahren (Art. 360*b* OR[2]).

AR lehnt die Vorlage ab und stellt die Wirksamkeit der FlaM entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht in Frage.

Zahlreiche der Vernehmlassungsteilnehmenden sehen keine Notwendigkeit für die Vorlage, jedoch Handlungsbedarf im Bereich der Vollzugsoptimierung (ZH, LU, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, SG, TG, FDP, SBV, VDK, TPK BL, TPK LU, KMU-Forum, Gewerbeverband Basel-Stadt zusätzlich mit der Forderung nach Massnahmen zur Einführung einer Dienstleistungssperre bei Nichtleisten der Kaution).

3.3 Argumente der Befürworter

VD und VS begrüssen den Willen des Bundesrates ausdrücklich, die FlaM zu verstärken. VD weist jedoch darauf hin, die vorgeschlagenen Änderungen seien nur kohärent, wenn deren

[2] SR **220**

Kompatibilität mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der MEI, der derzeit ausgearbeitet werde, sichergestellt sei.

GE, CSME, SSV und TI werten die Vorlage als starkes Signal, im unsicheren Kontext der Umsetzung der MEI die FlaM beibehalten und verstärken zu wollen und begrüssen dies. AI unterstützt die Vorlage, obwohl sich die FlaM nach Annahme der MEI in Schwebe befänden. Die EKM begrüsst die Stossrichtung der Optimierung der FlaM im Kontext der MEI, da diese staatliche Steuerungsinstrumente der Zuwanderung und geeignet seien, Missbräuche gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen einfach zu identifizieren und zu sanktionieren.

NE hält fest, die Personenfreizügigkeit habe nicht zu einem starken Lohndruck geführt, es sei allerdings auch nicht zu gar keinem Druck auf die Löhne und den Arbeitsmarkt gekommen. Die Abstimmung vom 9. Februar 2014 habe gezeigt, dass in der Bevölkerung die Befürchtung von Lohndruck bestehe. Aus diesen Gründen bestehe eine Notwendigkeit zur Verstärkung der Kontrollen und der Arbeitsmarktbeobachtung. Diese Haltung teilen SGB, kv schweiz und gbs. BS hält fest, die FlaM würden einen wirksamen Schutz vor Lohn- und Sozialdumping bieten und es sei kein Lohndruck festgestellt worden, Handlungsbedarf sei jedoch nicht von der Hand zu weisen.

AI, AG und VS beurteilen die vorgeschlagenen Anpassungen als moderat und als sinnvolle Vollzugverbesserungen bei den FlaM.

FER, Angestellte Schweiz und EKM fordern neben der vorgeschlagenen Revision der FlaM die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen und eine konsequente Anwendung der Instrumente der FlaM.

Verschiedene der Befürworter erachten die Vorlage als zu wenig weit gehend und verlangen weitere Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Bekämpfung von Missbräuchen (TI, NE, BDP, GPS, SP, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, Syna, Angestellte Schweiz, UAPG). Verschiedene der Befürworter halten fest, die Massnahmen müssten über den Arbeitsmarkt hinaus ausgeweitet werden, um die öffentliche Akzeptanz der Personenfreizügigkeit zu stärken.

Gefordert wird namentlich die Förderung von GAV mit Mindestlöhnen (GPS), die AVE von GAV aus öffentlichem Interesse (GPS, SP, SGB), die Vereinfachung der AVE von GAV (Travail.Suisse, gbs), die Abschaffung des Arbeitgeberquorums (SP, SGB, Syna), der präventive Erlass von Normalarbeitsverträgen (NAV) aus öffentlichem Interesse (SP, SGB, Travail.Suisse, Syna), die Verbesserung des Schutzes für Arbeitnehmervertreter (GPS, SP, SGB), verstärkte Kontrollen in Grenzregionen (GPS), Arbeitsunterbrüche auf Baustellen (SP, SGB, VD, UAPG), die Evaluation und die Prüfung oder Einführung weiterer Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit (Travail.Suisse, Syna, TI) sowie im Bereich der Subunternehmerhaftung (Travail.Suisse), die Zutrittsberechtigung für Arbeitnehmerorganisationen auf Baustellen (SGB) oder die Verstärkung der Aufsicht des Bundes über den Vollzug der FlaM (BDP). TI erachtet die Prüfung weiterer Massnahmen bei den FlaM auch nach Annahme der MEI als sinnvoll.

NE schlägt eine Totalrevision der FlaM vor unter Berücksichtigung der bis anhin im Vollzug gemachten Erfahrungen.

Die BDP fordert zusätzlich Massnahmen gegen den Fachkräftemangel, wie die Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für berufstätige Frauen und über 50-jährige, in Branchen mit Fachkräftemangel eine Bildungsoffensive mit verkürzten Ausbildungsangeboten als Beitrag zu Entakademisierung sowie die rasche Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsprozess zur Reduktion der Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte. Zur raschen Umsetzung dieser Massnahmen fordert die BDP ein Koordinationsgremium aus Vertretern des Bundesrates, der Kantone, der Wirtschaft und der Sozialpartner.

4 Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Obligationenrecht (OR)[3]: Definition der Voraussetzungen zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages (Art. 360 Abs. 3 OR)

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (36) lehnt die vorgeschlagene Definition zur Verlängerung eines NAV ausdrücklich ab, während eine Minderheit (28) dem Vorschlag zustimmt.

4.1.1 Begründung der Gegner

ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, TG, FDP, sbv, SBV, VDK, TPK BL und SWBV sehen keinen Handlungsbedarf und machen geltend, die Verlängerung eines NAV sei bereits gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen möglich. Für eine rein präventive Verlängerung eines NAV und gestützt auf Mutmassungen dürfe kein Raum sein.

SVP, sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, AGVS, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein von Appenzell Ausserrhoden, senesuisse, Handelskammer beider Basel, Solothurner Handelskammer und Gastrosuisse lehnen den Vorschlag mit der Begründung ab, dieser widerspreche dem Schweizer Arbeitsrecht und öffne der öffentlichen Hand Tür und Tor, einseitig Lohnvorschriften zu erlassen. sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sbv, AGVS, IHK, SMU und die Solothurner Handelskammer halten fest, mit dem Vorschlag entferne man sich vom Gedanken der Missbrauchsbekämpfung, was dem Wesen der FlaM widerspreche. CP hält fest, für die Verlängerung eines NAV sei es unabdingbar, dass die tripartite Kommission erneut wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen feststelle. Das KMU-Forum und Gastrosuisse beurteilen den Vorschlag als zu weit gehend, die Hürden für die Verlängerung eines NAV müssten höher sein.

up! schweiz lehnt den Vorschlag ab und beantragt die Aufhebung des gesamten Artikel 360*a* OR.

4.1.2 Begründung der Befürworter

BE, UR, OW, BS, AI, AG, TI, VD, VS, GE, JU, BDP, GPS, SP, SSV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, CSME, TAK, TPK SZ, Syna, FER, gbs, ISOLSUISSE, suissetec, Angestellte Schweiz und UAPG stimmen der vorgeschlagenen Definition zu. Aus der Sicht von BE schafft diese mehr Rechtssicherheit und hilft, Missstände einzudämmen (ebenso OW, GE, SP) und den schweizweiten Vollzug zu vereinheitlichen (BS).

FR erachtet die Definition nicht als nötig, hat jedoch keine Einwände.

4.1.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf

Mehrere Gegner des Vorschlags beantragen für den Fall, dass an der Vorlage festgehalten werden soll, die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „wiederholt“, „Hinweise“ oder „befristet“ genauer zu fassen bzw. ausführlich zu definieren (ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, SG, GR, FDP, VDK, KAMKO). Die CVP stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Definition der Verlängerungsvoraussetzungen, beurteilt den Vorschlag jedoch als zu unkonkret und fordert handfestere Begrifflichkeiten.

Die KAMKO hätte die rechtliche Regelung der Vollzugsaufgaben der tripartiten Kommissionen im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung als vordringlicher erachtet.

Syna hätte eine weitergehende Regelung begrüsst und schlägt vor, dass ein erheblicher Verstoss und ein Antrag der tripartiten Kommission zum Erlass oder zur Verlängerung eines

[3] SR **220**

NAV genügen sollen. Angestellte Schweiz schlägt vor, die Minimal- und Maximaldauer eines NAV gesetzlich zu regeln und dass die beiden als Verlängerungsvoraussetzungen vorgeschlagenen Kriterien nicht kumulativ, sondern nur alternativ erfüllt sein müssen.

FR, GE, SSV und CSME bedauern, dass die Vorlage nicht vorschlägt, inskünftig weitere Bestimmungen als den Mindestlohn in einem NAV zu regeln. Ein Teilnehmer (NE) bedauert, dass die Voraussetzungen zum Erlass eines NAV nicht weiter gelockert werden.

4.2 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)[4]

30 Teilnehmende (ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, CVP, FDP, sgv, Schweizer Arbeitgeberverband, sbv, SBV, VDK, eine Mehrheit der KAMKO, AGVS, IHK, Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, senesuisse, Handelskammer beider Basel, SWBV, Solothurner Handelskammer, up! schweiz, KMU-Forum, Gewerbeverband Basel-Stadt) lehnen alle Vorschläge zur Revision des AVEG ab oder sehen keinen Handlungsbedarf, während 19 Teilnehmende (BE, AG, TI, VD, VS, NE, BDP, GPS, SP, SSV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, Syna, FER, gbs, Angestellte Schweiz, UAPG, EKM) allen Vorschlägen grundsätzlich zustimmen.

FR sieht keine Notwendigkeit für den Kanton in Bezug auf die vorgeschlagenen Massnahmen, erklärt sich jedoch damit einverstanden.

4.2.1 Begründung der Gegner

ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, SG, GR, VDK machen geltend, Ausdruck einer funktionierenden Sozialpartnerschaft müsse eine einvernehmliche Lösung sein, die nicht erreicht werden konnte und nun nicht durch eine Gesetzesanpassung ersetzt werden dürfe. Die Praxis der einvernehmlichen Lösung durch die Sozialpartner habe sich bewährt und solle nicht geändert werden. Der Vorschlag würde den Willen zu gemeinsamen Lösungssuche schwächen, indem vermehrt auf den Regulator verwiesen würde. Das Erfolgsmodell Schweiz würde zugunsten des Staatsinterventionismus geschwächt.

Eine Mehrheit der KAMKO hält fest, die AVE stelle bereits heute einen starken Eingriff in den Arbeitsmarkt dar. Weitere Ausdehnungen kämen einer Kartellisierung gleich, die in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des Arbeitsmarktes zu vermeiden sei.

NW betont, die Kantone seien selber in der Lage, die Situation auf dem Arbeitsmarkt einzuschätzen und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.

Up! schweiz lehnt die Vorlage ab und fordert die Streichung des gesamten AVEG.

4.2.2 Begründung der Befürworter

Die Befürworter erachten die vorgeschlagene AVEG-Revision als eine Verbesserung des Schutzes der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch GAV und deren Durchsetzung.

5 der Teilnehmenden, die der Stossrichtung der AVEG-Revision zustimmen, erachten diese in einigen Punkten als zu wenig weitgehend (NE, SP, SGB, kv schweiz, Syna).

Gemäss BE verbessern die vorgeschlagenen Anpassungen im AVEG die Durchsetzbarkeit der schweizerischen Lohnbedingungen deutlich. BE betont aber gleichzeitig, es sei ebenso wichtig, dass solche Anpassungen im Geist der schweizerischen Sozialpartnerschaft einvernehmlich verabschiedet würden.

---

[4] SR **221.215.311**

4.2.3 Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zugänglich sind (Art. 1*a* Abs. 3 AVEG)

32 Teilnehmende (ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, CVP, FDP, SVP, sgv, Schweizer Arbeitgeberverband, sbv, SBV, VDK, eine Mehrheit der KAMKO, CP, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, SMU, senesuisse, Handelskammer beider Basel, SWBV, Solothurner Handelskammer, up! schweiz, KMU-Forum, Gewerbeverband Basel-Stadt) lehnen die Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten AVE von GAV zugänglich gemacht werden sollen, ausdrücklich ab, während der Vorschlag die ausdrückliche Zustimmung von 26 Teilnehmenden (BE, AI, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, BDP, GPS, SP, SSV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, TPK BL, CSME, Syna, FER, ISOLSUISSE, suissetec, Angestellte Schweiz, UAPG, EKM) findet.

a. Begründung der Gegner

SH, SVP, Schweizer Arbeitgeberverband, sbv, IHK, Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, SWBV, Solothurner Handelskammer und up! schweiz halten fest, es widerspreche der Vertragsfreiheit, wenn sich die Regelungsdichte der erleichterten AVE derjenigen der ordentlichen AVE annähere. Die Mehrheit dieser Teilnehmenden ist der Ansicht, die bestehende Regelung biete einen genügenden Schutz. FDP und SMU halten fest, der Vorschlag sei nicht im Sinne der FlaM, welche dazu dienten, Missbräuche zu verhindern. Schweizer Arbeitgeberverband, IHK und Solothurner Handelskammer sehen die Zwecksetzung, wonach nicht von einer Mehrheit ausgehandelte Arbeitsbedingungen für die gesamte Branche zur Anwendung gebracht werden, mit dem Vorschlag in Frage gestellt, was dem Wesen der FlaM widerspreche.

Der SBV befürchtet einen raschen und unbegründeten Anstieg der Anzahl allgemeinverbindlich erklärter GAV und weitere unerwünschte Überschneidungen der Geltungsbereiche.

b. Begründung der Befürworter

Gemäss TI, GE, Travail.Suisse, CSME, FER, ISOLSUISSE, suissetec und UAPG sind Missbräuche nicht nur auf die Nichteinhaltung der Mindestlöhne zurückzuführen, weshalb sie die Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten AVE zugänglich sein sollen, begrüssen.

SP und SGB halten fest, der Vorschlag verbessere den Schutz durch GAV in der Schweiz.

BS erachtet die Erweiterung der der erleichterten AVE zugänglichen Bestimmungen als sinnvoll. Gastrosuisse beurteilt den Vorschlag ebenso, beantragt jedoch, das Thema nach Umsetzung der MEI erneut aufzunehmen. Die Camera di commercio betrachtet den Vorschlag als nachvollziehbar. TG befürwortet die Erweiterung mit der Begründung, die Arbeitsbedingungen erhielten neben den Lohnbedingungen mehr Gewicht.

c. Vorschläge und Vorbehalte

CP widerspricht der Aussage, wonach Missbräuche nicht nur auf die Nichteinhaltung der Mindestlöhne zurückzuführen seien und befürwortet deshalb lediglich die Ausdehnung der Bestimmungen auf die Kaution und die Spesen.

Angestellte Schweiz begrüsst den Vorschlag mehrheitlich, spricht sich aber gegen die Erweiterung auf die Spesen aus.

4.2.4 Zusätzliches Verfahren auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 1*a* Abs. 1 AVEG)

43 Teilnehmende (ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, TG, GE, CVP, FDP, SVP, sgv, Schweizer Arbeitgeberverband, sbv, SBV, VDK, TPK BL, eine Mehrheit der

KAMKO, CSME, TAK, TPK SZ, ISOLSUISSE, suissetec, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, SMU, senesuisse, Handelskammer beider Basel, SWBV, Solothurner Handelskammer, Camera di commercio, up! schweiz, KMU-Forum, Gewerbeverband Basel-Stadt, Gastrosuisse) lehnen das vorgeschlagene zusätzliche Verfahren auf erleichterte AVE ausdrücklich ab, während 21 Teilnehmende (BE, BS, AI, AG, TI, VD, VS, NE, BDP, GPS, SP, SSV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, Syna, FER, CP, Angestellte Schweiz, UAPG, EKM) dem vorgeschlagenen Verfahren ausdrücklich zustimmen.

a. Begründung der Gegner

UR, TG, TAK lehnen das zusätzliche vorgeschlagene Verfahren mit der Begründung ab, die Sozialpartner seien in der tripartiten Kommission vertreten und könnten dort ihren Einfluss geltend machen. SH, TG, sgv und sbv machen geltend, der Vorschlag schwäche die Kompetenzen der tripartiten Kommission und schmälere die Zusammenarbeit grundlos. TPK BL hält fest, die vorgeschlagene Änderung stelle die Befugnisse und Aufgaben der TPK in Frage, was einer professionellen Vollzugstätigkeit nicht förderlich sein könne.

Die CVP sieht keinen Handlungsbedarf (ebenso SBV) und erwartet einen Mehraufwand für die kantonalen Behörden und die tripartiten Kommissionen. Die CVP begrüsst hingegen die vorgeschlagene Frist im Rahmen des Verfahrens auf erleichterte AVE.

Die FDP lehnt den Vorschlag mit der Begründung ab, die tripartiten Kommissionen seien in der Lage, die Notwendigkeit einer AVE einzuschätzen, Doppelspurigkeiten seien zu vermeiden.

Der Schweizer Arbeitgeberverband beurteilt den Vorschlag als Gefahr für die Grundlagen der heutigen Sozialpartnerschaft und erwartet durch den Anstieg von allgemeinverbindlich erklärten GAV eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen sieht keinen Grund, die Aufgaben der tripartiten Kommissionen einzuschränken und hält fest, der Entscheid über die Notwendigkeit von FlaM dürfe nicht nur den GAV-Parteien überlassen werden, welche primär eigene Interessen verfolgten.

Solothurner Handelskammer und up! schweiz halten fest, eine Kompetenzverlagerung von den tripartiten Kommissionen zu den GAV-Vertragsparteien widerspreche Sinn und Geist der FlaM bzw. sei ein ordnungspolitischer Fehlgriff.

Gastrosuisse erachtet den Vorschlag als Zweckentfremdung des Verfahrens auf erleichterte AVE, im weitesten Sinne werde eine zweite ordentliche AVE geschaffen. Die ordentliche AVE solle gefördert und ausserordentliche Massnahmen durch die tripartiten Kommissionen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

sgv, ISOLSUISSE, suissetec und SMU werfen die Frage auf nach den Konsequenzen, wenn Sozialpartner untergeordneter Bedeutung den Prozess anstossen würden.

GE erwartet durch das vorgeschlagene Verfahren keinen Zeitgewinn beim Erlass einer erleichterten AVE.

b. Begründung der Befürworter

Der Vorschlag führt aus Sicht des SGB zu einer Verbesserung des Schutzes durch GAV in der Schweiz.

TI beurteilt den Vorschlag positiv, da den Sozialpartnern schon immer eine prioritäre Rolle im Kampf gegen Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zukomme.

JU, kv schweiz und Travail.Suisse erwarten, dass das vorgeschlagene Verfahren rascher sein wird als das bisherige.

Angestellte Schweiz bewertet den Vorschlag als sinnvoll, dieser führe zu einer Stärkung der Sozialpartnerschaft.

BS und CP haben keine Einwände gegen ein Verfahren auf Gesuch der Sozialpartner hin, betonen aber die Wichtigkeit des Nachweises des Vorliegens von Missbrauch.

c. Vorschläge

ISOLSUISSE und suissetec erachten die Formulierung in Artikel 1*a* Absatz 1 und 2 „Arbeitszeiten unterbieten“ als nicht korrekt.

4.2.5 Befristete und einmalige Weiterführung einer Allgemeinverbindlichkeit bei Nichterreichen des Arbeitgeberquorums (Art. 2 Ziff. 3bis AVEG)

36 Teilnehmende (ZH, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, CVP, FDP, SVP, sgv, Schweizer Arbeitgeberverband, sbv, SBV, VDK, TPK BL, eine Mehrheit der KAMKO, CP, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, senesuisse, Handelskammer beider Basel, SWBV, Solothurner Handelskammer, camera di commercio, up! schweiz, KMU-Forum, Gewerbeverband Basel-Stadt, Gastrosuisse) sprechen sich ausdrücklich gegen die Vorlage aus, 28 Teilnehmende (BE, UR, OW, AI, AG, TI, VD, VS, NE, GE, BDP, GPS, SP, SSV, kv schweiz, CSME, TAK, TPK SZ, Syna, FER, ISOLSUISSE, suissetec, VSSU, VSCI, Angestellte Schweiz, UAPG, EKM, SMU) befürworten sie ausdrücklich.

Travail.Suisse stimmt dem Vorschlag unter dem Vorbehalt zu, es bestehe weiterer Handlungsbedarf.

a. Begründung der Gegner

BS, SG, TG, sbv, SBV, IHK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, SWBV, Solothurner Handelskammer und Gastrosuisse lehnen den Vorschlag als problematisch ab, weil dieser es einer Minderheit von Arbeitgebern erlaube, einer Mehrheit Mindestarbeitsbedingungen aufzuzwingen, die Repräsentativität der Regelung wäre nicht mehr gewahrt. Nach Ansicht von senesuisse stellt der Vorschlag die ursprüngliche Bedeutung der Sozialpartnerschaft und den Sinn von GAV grundlegend in Frage, da die Senkung oder der Wegfall des Arbeitgeberquorums zur Folge habe, dass eine ganze Branche den Arbeitsbedingungen unterliegen müsse, die deren Interessen komplett ignorierten.

SH erkennt keinen Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung vom Arbeitgeberquorum, das Vorgehen führte bei den Betroffenen auf Unverständnis und Rechtsunsicherheit und die AVE verlöre an Akzeptanz.

Die CVP betont, an der demokratischen Legitimität der AVE dürfe nicht gerüttelt werden. FDP und sgv schliessen ein in Frage stellen der Grundprinzipien der AVE aus. Für den Schweizer Arbeitgeberverband und den SBV ist eine einseitige Verlagerung des Gleichgewichts zugunsten der Arbeitnehmerseite nicht nachvollziehbar und sinnvoll.

Die SVP und die Solothurner Handelskammer beurteilen den Vorschlag als die Einführung einer informellen Zwangsmitgliedschaft.

Gemäss sgv ist es Sache der Arbeitgeber, ihren Organisationsgrad rechtzeitig anzupassen und Mitglieder zu akquirieren, um das Arbeitgeberquorum zu erfüllen.

Die camera di commercio erachtet die bestehenden Bestimmungen als ausreichend und sieht keine Notwendigkeit, diese anzupassen.

Gastrosuisse spricht sich dafür aus, dass der Staat nur in Ausnahmefällen in die allgemeine Vertragsfreiheit eingreift. Dieser Eingriff rechtfertige sich bei der ordentlichen AVE, indem mittels Quoren der demokratische Mehrheitswille sichergestellt werde.

b. Begründung der Befürworter

VS begrüsst den durch den Vorschlag zustande kommenden Schutz.

Aus Sicht des SMU rechtfertigt sich die vorgeschlagene Ausnahme aus sozialpolitischer und rechtssicherheitlicher Sicht, da es sich dabei um eine einmalige Ausnahme handle, das Arbeitgeberquorum bereits einmal erreicht worden sei und keine materiellen Änderungen möglich seien. SMU bringt allerdings einen Vorbehalt betreffen Dauer der Verlängerung und Gesuch um Verlängerung an.

TI beurteilt den Vorschlag als akzeptabel, hatte sich jedoch bereits früher für eine Variante ausgesprochen, welche vorsah, ausnahmsweise auf das Arbeitgeberquorum zu verzichten, wenn dies von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden beantragt wird.

c. Vorschläge und Vorbehalte

Der SP geht der Vorschlag zu wenig weit. Sie sieht eine Lösung des Problems nur durch grundsätzliche Ausnahmemöglichkeiten beim Arbeitgeberquorum oder durch Streichung des Arbeitgeberquorums. Der SGB fordert ebenfalls die Abschaffung des Arbeitgeberquorums. Aus Sicht von kv schweiz ist das Arbeitgeberquorum zu hoch. Da die AVE im öffentlichen Interesse liege, solle die Zustimmung der massgeblichen Sozialpartner entscheidend sein.

Syna fordert eine Verlängerung um 5, anstatt wie vorgeschlagen, um 3 Jahre sowie die Möglichkeit, unter besonderen Umständen von allen Quoren abweichen zu können. SMU erachtet die vorgeschlagene Verlängerung um 3 Jahre als zu lang und schlägt maximal 2 Jahre vor sowie die Begründung des Verlängerungsgesuchs, worin zu erläutern sei, wie das Arbeitgeberquorum wieder erreicht werden solle. Zudem sollten die Behörden diesen Gesuchen nur äussert zurückhaltend begegnen.

Dem VSSU geht der Vorschlag in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weit (ebenso VSCI, der sich für eine Reduktion des Arbeitgeberquorums ausspricht) und schlägt vor, ausnahmsweise vom Arbeitnehmer- und Arbeitgeberquorum absehen zu können. Im letzteren Fall müsste das gemischte Quorum 75% betragen.

VD schlägt vor, die Einführung eines fliessenden Quorums (Mittelwert zwischen dem Arbeitnehmer- und dem Arbeitgeberquorum) zu prüfen.

CP lehnt den Vorschlag ab, hält aber fest, dass es in gewissen Branchen Probleme gebe, das Arbeitgeberquorum zu erreichen und stellt sich nicht gegen die Einführung einer Lösung, die ein Arbeitnehmerquorum von 50% und ein Arbeitgeberquorum vorsähe, das bis auf 35% sinken könnte, vorausgesetzt, dass das gemischte Quorum bei mindestens 65% läge. CP zieht ebenfalls fliessende Quoren in Betracht (Arbeitgeberquorum zwischen 35% und 50%, gemischtes Quorum zwischen 65% und 50%).

TI schlägt vor, im italienischen Gesetzestext unter Artikel 2 Ziffer 3bis „prorogazione“ durch „proroga“ zu ersetzen.

4.3 Entsendegesetz (EntsG)[5]: Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen (Art. 9 Abs. 2 EntsG)

Insgesamt befürworten 52 der Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen, darunter 23 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TI, VS, NE, GE, JU), 5 politische Parteien (BDP, CVP, FDP, GPS, SP) sowie 24 weitere interessierte Organisationen (SSV, SGB, kv schweiz, Travail.Suisse, SBV, VDK, KAMKO, CSME, TPK BL, TPK LU, TAK, TPK SZ, Syna, FER, CP, gbs, ISOLSUISSE, suissetec, Angestellte Schweiz, UAPG, EKM, SMU, Camera di commercio, KMU-Forum). CP befürwortet allerdings nur eine

[5] SR **823.20**

Erhöhung auf CHF 15‘000.-. BL und TPK BL machen Vorbehalte betreffend der Ausgestaltung der Bestimmung und den damit verbundenen Konsequenzen geltend.

Gemäss Gastrosuisse soll aus Gründen der Sachgerechtigkeit die Obergrenze der Verwaltungssanktionen erst nach Umsetzung der MEI angepasst werden.

14 Teilnehmende (AR, TG, SVP, sgv, sbv, AGVS, IHK, Verband zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, Handelskammer beider Basel, SWBV, Solothurner Handelskammer, up! schweiz, Gewerbeverband Basel-Stadt) lehnen den Vorschlag ab.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband nimmt den Vorschlag zur Kenntnis und weist darauf hin, dass seine Mitglieder in dieser Frage uneinheitlich geantwortet haben. senesuisse könnte sich mit dem Vorschlag einverstanden erklären.

4.3.1 Begründung der Befürworter

Die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen findet auch bei zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden Zustimmung, welche die Vorlage zur Optimierung der FlaM grundsätzlich ablehnen, da die abschreckende Wirkung erhöht werde oder es nicht attraktiver sein solle, ein Sanktion zu bezahlen als die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

4.3.2 Begründung der Gegner

TG lehnt die Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktion mit der Begründung ab, eine wirksame Sanktionierung sei mittels bestehender Instrumente gewährleistet (so auch der sbv und SWBV), die Erhöhung stellte wesentlich höhere Anforderungen an die Begründung der Sanktion und es sei von einer Zunahme der Gerichtsverfahren auszugehen.

AR macht geltend, die fehlende Wirksamkeit der FlaM könnte nicht mit der Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen erreicht werden, weil es zu viele einfache Möglichkeiten gebe, das EntsG zu umgehen. Die Kontrollen und Verfahren hinderten die Betroffenen in den meisten Fällen nicht daran, ihre Dienstleistungen in der Schweiz kostengünstiger als die schweizerische Konkurrenz anzubieten und auszuführen.

SVP, sbv, IHK, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden, SWBV und Solothurner Handelskammer lehnen die Erhöhung der Obergrenze der Sanktionen ab, weil sich damit die staatliche Arbeitsmarktaufsicht auch gegen Schweizer Unternehmen und nicht nur gegen ausländische Unternehmen richte, womit kein Bezug zur Personenfreizügigkeit bestehe. SVP, sgv, AGVS, IHK, Vereinigung zürcherischer Arbeitgeberorganisationen, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden und Solothurner Handelskammer kritisieren zudem, es gehe nur um die Stärkung staatlicher Eingriffe.

Up! schweiz lehnt den Vorschlag ab, da es um Verstösse gegen Regelungen gehe, die aus Sicht von up! schweiz falsch seien und aufgehoben werden sollten.

4.3.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf

BE und KAMKO verlangen die Klärung der Frage nach der Abgrenzung, wann eine Dienstleistungssperre und wann eine geldwerte Sanktion ausgesprochen werden solle. Diese Frage solle auf Gesetzes- oder zumindest auf Verordnungsstufe geregelt werden, da die Unterscheidung mit der vorgeschlagenen Änderung aufgehoben werden solle. SH verlangt die Klärung dieser Frage im Rahmen der SECO-Empfehlung „Sanktionenkatalog“. NE bedauert den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen geringfügigen und schwerwiegenden Verstössen. AG und TI erachten die Wahlmöglichkeit zwischen Dienstleistungssperre und geldwerter Sanktion bzw. die Aufhebung der Unterscheidung zwischen geringfügigen und schwerwiegenden Verstössen als sinnvoll, dies gebe der sanktionierenden Behörde mehr Spielraum.

LU und TPK LU befürworten den Vorschlag, geben jedoch zu bedenken, dass damit die Gefahr für auftragsbezogene kurzfristige Firmengründungen ausländischer Betriebe in der Schweiz zunehmen dürfte und darin erhebliches Missbrauchspotenzial bestehe, welchem mit den aktuellen FlaM nicht begegnet werden könne. TAK und TPK SZ geben zu bedenken, die Erfahrung zeige, dass je höher die Busse, desto geringer die Bereitschaft zur Bezahlung sei.

BL und TPK BL befürworten zwar die Erhöhung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass der Vorschlag eine Anpassung und Einschränkung der kantonalen Praxis zur Folge hätte, die sich auf den heutigen Wortlaut des EntsG sowie das kantonale Arbeitsmarktaufsichtsgesetz stützt. BL regt an zu prüfen, von der diesbezüglichen Gesetzänderung abzusehen. TPK BL erachtet es zudem als nicht nachvollziehbar, weshalb die Obergrenze der Verwaltungssanktion infolge Verletzung der Sorgfaltspflicht durch einen Erstunternehmer bei Weitervergabe eines Auftrags an Subunternehmer nicht erhöht werde und Erstunternehmer dadurch geschont würden.

Gewerbeverband Basel-Stadt fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sanktionierung eines ausländischen Dienstleistungserbringer mittels Dienstleistungssperre, wenn die Kaution nicht geleistet wird und macht geltend, diese wäre für die Region Basel ein bedeutendes Element zur Verbesserung der Standortattraktivität.

VD begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, gibt in Bezug auf die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen allerdings zu bedenken, es sei damit das Risiko verbunden, dass die Sanktionen aufgrund der Höhe strafrechtlichen Charakter hätten. Die damit verbundenen Verfahrensgarantien und Überweisung an die Strafverfolgungsbehörden verzögerten die Sanktionierung, was die gewollte Verstärkung der FlaM gefährde.

AR hat grosse Zweifel bezüglich der Durchsetzbarkeit von erhöhten Verwaltungssanktionen, da sich in der Praxis gezeigt habe, dass die Gerichte dazu neigten, bei Sanktionen über CHF 5000.- von einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion statt von einer geldwerten Verwaltungssanktion auszugehen.

sgv, AGVS, IHK, Industrieverein Appenzell Ausserrhoden und Solothurner Handelskammer beurteilen den Sanktionsrahmen als höchst fragwürdig, da Bussen ab einem gewissen Betrag verwaltungsstrafrechtlichen Charakter hätten und mit den entsprechenden verfahrensrechtlichen Sicherheiten zu behandeln seien. Die FDP hält fest, der rasche Vollzug einer Sanktion sei zentral, weshalb die Sanktion wie vorgeschlagen als verwaltungsrechtliche und nicht als verwaltungsstrafrechtliche zu behandeln sei.

Syna stellt die Frage, ob die Höhe der Sanktion bei Grossprojekten mit einer erheblichen Anzahl von Beschäftigten und je nach Auftragsvolumen noch höher sein müsste. Für gbs sind auch höhere Beträge als CHF 30‘000.- denkbar. FER und UAPG regen an zu prüfen, wie mit Betrieben umgegangen werden solle, die sich absichtlich nicht korrekt verhielten.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des participants
Elenco die partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borgehse democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD
FDP	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali

GPS	Grüne Partei Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne / associazioni dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie / associazioni dell'economia

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband sgv Union suisse des arts et métiers usam Unione svizzera delle arti e mestieri usam
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
sbv	Schweizer Bauernverband sbv Union Suisse des Paysans usp Unione Svizzera die Contadini usc
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union Syndicale Suisse USS Unione Sindicale Svizzera USS
kv schweiz	kv schweiz sec suisse sic svizzera

Travail.suisse

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux inéressés / Altre cerchie interessate

AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS Union professionnelle suisse de l'automobile UPSA Unione prefessionale svizzera dell'automobile UPSA

Angestellte Schweiz

Camera di commercio cantone Ticino

CP	Centre patronal
CSME	Conseil de surveillance du marché de l'emploi CSME

EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM Commission fédérale pour les questions de migration CFM Commissione federale della migrazione CFM
FER	Fédération des Entreprises Romandes FER
Gastrosuisse	
gbs	Grüne Berufe Schweiz
Gewerbeverband Basel-Stadt	
Handelskammer beider Basel	
IHK	Industrie- und Handelskammer St. Gallen Appenzell
Industrieverein von Appenzell Ausserrhoden	
ISOLSUISSE	Verband Schweizerischer Isolierfirmen
KAMKO	Kantonale Arbeitsmarktkommission Bern KAMKO Commission cantonale du marché du travail Berne CCMT
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC
SMU	Schweizerische Metall-Union SMU Union Suisse du métal USM Unione Svizzera del Metallo USM
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse
Solothurner Handelskammer	
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association Suisse et Liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband SWBV Fédération suisse des vignerons FSV Federazione svizzera die viticoltori FSV
Syna	
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW
TPK BL	Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen des Kanton Basel-Landschaft
TPK LU	Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern
TPK SZ	Tripartite Arbeitsmarktkommission des Kantons Schwyz
UAPG	Union des associations patronales genevoises
up! schweiz	

VDK Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique CDEP
Conferenza dei Direttori Cantonali dell'Economia Pubblica CDEP

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen

VSCI Schweizerischer Carrosserieverband VSCI
Union Suisse des Carrossiers USIC
Unione Svizzera dei Carrozzieri USIC

VSSU Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
Association des entreprises suisses de services de sécurité
Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza